LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/13895**

20.05.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen NRW – Laufbahnrecht**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/12817
Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 18/13845

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe e) wird die Angabe „§ 133b Übergangsregelung für besondere Leistungen“ gestrichen.

   b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a) wird die Angabe: „Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst“ durch die Angabe: „Die Absätze 2, 2a und 3 werden wie folgt gefasst“ ersetzt sowie nach den Wörtern: „ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.“ folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Eine Beförderung ist außerdem nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn,
      1. es liegen besondere Leistungen vor,
      2. für die Stelle besteht ein besonderer Bewerbermangel oder
      3. die regelmäßige Probezeit wurde eingehalten oder die Unterschreitung beruht auf einer Anrechnung von Zeiten oder einer durch die Laufbahnverordnungen nicht nur im Einzelfall zulässigen Kürzung.
      Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.“

      bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: 20.05.2025/Ausgegeben: 20.05.2025

„In Absatz 5 wird die Angabe „(Absatz 2)“ durch die Angabe „(Absatz 2 und Absatz 2a), vom Erfordernis der Erprobung vor Beförderung (Absatz 3)“ ersetzt.“

c) In Nummer 11 Buchstabe b) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge
1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist oder
3. eines festgestellten Dienstunfalls während der Probezeit zur Vermeidung einer unbilligen Härte

ist eine Beförderung ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2a während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit möglich.“

d) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 133 wird der folgende § 133a eingefügt:

„§ 133a Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] in ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist § 21 Absatz 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.““

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Beförderung ist außerdem nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn,
1. es liegen besondere Leistungen vor,
2. für die Stelle besteht ein besonderer Bewerbermangel oder
3. die regelmäßige Probezeit wurde eingehalten oder die Unterschreitung beruht auf einer Anrechnung von Zeiten oder einer durch die Laufbahnverordnungen nicht nur im Einzelfall zulässigen Kürzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2a ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 6 zulässig.“

b) In § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1):

Zu Buchstabe a) (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 19 Absatz 2a LBG, die zum Wegfall der Übergangsregelung des § 113b LBG-E führt.

Zu Buchstabe b) (§ 19 LBG):

Zu Doppelbuchstabe aa) (§ 19 Absatz 2a LBG):

Eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit ist grundsätzlich nicht zulässig. Von diesem Grundsatz gibt es aber drei Ausnahmen, die dem Leistungsprinzip, einem besonderen Bewerbermangel und Anrechnungs- und Kürzungskonstellationen Rechnung tragen. Die letztgenannte Ausnahme hat etwa Konstellationen einer Anrechnung von Dienstzeiten oder hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes im Blick, ebenso die in § 5 Absatz 5 LVO geregelte Konstellation eines an näher bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen geknüpften allgemeinen Kürzungstatbestandes. Die Ausnahme greift demgegenüber nicht ein im Falle einer durch die Laufbahnverordnungen nur im Einzelfall zulässigen Kürzung, etwa auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Nummer 1 LVO. Das Beförderungsverbot greift bereits dann nicht, wenn einer der genannten drei Ausnahmetatbestände eingreift. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss, dem damit eine wichtige ergänzende Kontrollfunktion bei Beförderungen kurz nach Beendigung der Probezeit zukommt.

Zu Doppelbuchstabe bb) (§ 19 Absatz 5 LBG):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 19 Absatz 2a LBG.

Zu Buchstabe c) (§ 20 Absatz 3 LBG):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 19 Absatz 2a LBG.

Zu Buchstabe d) (§ 133b LBG):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 19 Absatz 2a LBG, die zum Wegfall der Übergangsregelung führt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2):

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) und bb) (§ 7 LVO):

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des § 19 Absatz 2a LBG.

Zu Buchstabe b) (§ 28 LVO):

Die Mindestdauer der Verwendung bei einer anderen Behörde oder bei einem Gericht eines Landes als Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 mit Leitungsfunktion oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als A 16 bei einer obersten Landesbehörde (sogenannte Außenrotation) in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll auf achtzehn Monate verkürzt werden. Bei der Bemessung der Verwendungsdauer ist zu berücksichtigen, dass die Beamtinnen und Beamten während der Außenrotation in ihrer Ursprungsbehörde fehlen, was betroffene Behörden angesichts des Personalmangels vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Damit wird das Ziel des Gesetzesentwurfs unterstrichen, Impulse zur Attraktivierung und damit zur besseren Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu setzen. Dienstzeiterfordernisse werden in § 28 gestrichen, um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts zu betonen. Eine Verkürzung der Mindestverwendungszeit fügt sich in diese Systematik ein. Hinzu kommt der Aspekt, dass der veränderte Dienstort insbesondere Beamtinnen und Beamte mit Kindern vor individuelle Herausforderungen stellen kann. Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen ist eine personalpolitische Aufgabe, bei der dem Land als öffentlicher Arbeitgeber eine Vorbildfunktion zukommt.

Thorsten Schick	Wibke Brems
Matthias Kerkhoff	Verena Schäffer
Gregor Golland	Mehrdad Mostofizadeh
Klaus Martin Voussem	Dr. Julia Höller
Dr. Christos Katzidis	Simon Rock
Olaf Lehne	
Jörg Blöming	
und Fraktion	und Fraktion